



STAATSANWALTSCHAFT  
INNSBRUCK

**50 Jv 371/18a**

(Bitte in allen Eingaben anführen)

Innsbruck, am 6.3.2018

Maximilianstraße 4

6020 Innsbruck

Tel.: +43 (0)5 76014 342 564

Fax: +43 (0)5 76014 342 698

Sachbearbeiterin:

EStA Mag. Thomas PATERER

Personenbezogene Ausdrücke in  
diesem Schreiben umfassen  
Frauen und Männer gleichermaßen

An die  
Oberstaatsanwaltschaft  
Innsbruck

**Betrifft:** Stellungnahme zum Entwurf betreffend eines Bundesgesetz, mit dem das Auslieferungs- und Rechtshilfegesetz, das Bewährungshilfegesetz, das Disziplinarstatut für Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter, die Exekutionsordnung, das Gerichtsorganisationsgesetz, das Grundbuchumstellungsgesetz, die Jurisdiktionsnorm, die Notariatsordnung, die Rechtsanwaltsordnung, das Staatsanwaltschaftsgesetz, die Strafprozeßordnung 1975, das Strafregistergesetz, das Strafvollzugsgesetz und die Zivilprozessordnung Strafgesetzbuch geändert werden (Datenschutz-Anpassungsgesetz Justiz 2018 – DS-AGJ 2018);

**Bezug:** Erlass der Oberstaatsanwaltschaft Innsbruck vom 21.02.2018, 1 Jv 471-26/18z.

Zum oben angeführten Begutachtungsentwurf wird  
wie folgt Stellung genommen:

## **Zu Artikel 1**

### **Änderung des Auslieferungs- und Rechtshilfegesetzes**

#### **Zu Z. 4** (§ 71a):

Die als Kann-Regelung konzipierte Bestimmung des § 71a, wonach Ersuchen um Übermittlung von Stammdaten (§ 76a Abs 1 StPO) unter bestimmten Voraussetzungen unmittelbar an den zuständigen Anbieter von Kommunikationsdiensten im ersuchten Staat übermittelt werden können, ist zu begrüßen, hat es doch in der Vergangenheit, insbesondere im Rechtshilfeverkehr mit amerikanischen Behörden diesbezüglich Probleme gegeben, weil die ersuchende Behörde aufgefordert wurde, sich unmittelbar mit dem Provider in Verbindung zu setzen. Durch diese Regelung wird die Möglichkeit geschaffen, in diesem Umfang (nicht aber bei Ersuchen um Übermittlung von Verkehrsdaten und Zugangsdaten, siehe § 76a Abs 2 StPO) die in Drittstaaten niedergelassenen Provider unmittelbar zu befragen.

## **Zu Artikel 5**

### **Änderung des GOG**

#### **Zu Z 1** (§ 16a GOG):

Durch diese neu geschaffene Bestimmung wird die Veröffentlichung eines „Verhandlungsspiegels“ durch die Gerichte ausdrücklich gesetzlich geregelt, was an und für sich zu begrüßen ist. Allerdings erschiene es zweckmäßig, diese Bestimmung insbesondere bei Strafgerichten, nicht als Kann-Regelung zu konzipieren, zumal diesfalls die Gefahr besteht, dass solche Verhandlungsspiegel von den Gerichten nicht erstellt und veröffentlicht werden.

## **Zu Artikel 10**

### **Änderung des StAG**

**Zu Z 1** (§ 34a Abs 2a StAG)

Im Unterschied zur Datenverarbeitung in Angelegenheiten der Gerichtsbarkeit in bürgerlichen Rechtssachen, welche in den Anwendungsbereich der DSGVO fallen, unterliegen Datenverarbeitungen in Angelegenheiten der Strafgerichtsbarkeit dem Anwendungsbereich der EU-Richtlinie 2016/680, die mit dem Datenschutz-Anpassungsgesetz 2018, BGBl I Nr. 120/2017 umgesetzt wurde. Aus diesem Grund ist es erforderlich, die bereits bestehenden datenschutzrechtlichen Regelungen in den §§ 83 bis 85 GOG an die DSGVO und das DSG anzupassen und den Datenschutz in Angelegenheiten der Strafgerichtsbarkeit durch den neu geschaffenen § 85a GOG zu regeln. Zweckmäßigerweise kommt durch die Schaffung des § 34a Abs 2a StAG der auf eine Rechtsverletzung durch ein Organ der Gerichtsbarkeit abstellende § 85 GOG (iVm § 85a GOG) auch im staatsanwaltschaftlichen Bereich zur Anwendung, da Staatsanwaltschaften gemäß § 90a B-VG als Organe der Gerichtsbarkeit anzusehen sind.

Der Leiter der Staatsanwaltschaft Innsbruck:

**Dr. Josef Rauch**

**Leitender Staatsanwalt**

Elektronische Ausfertigung

gemäß § 79 GOG